

Gründung einer Aktiengesellschaft (AG) oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

	Aktiengesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Begriffsdefinition	Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma (Name), deren zum voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsommen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet.	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
Gesetzliche Grundlage	Artikel 620 ff. OR	Artikel 772 ff. OR
Gründer	Es genügt eine Person zur Gründung einer Aktiengesellschaft. Es spielt keine Rolle ob dies eine natürliche oder juristische Person ist. Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.	
Grundlage zur Gründung	Grundlage bildet der öffentlich beurkundete Errichtungsakt in welchem unter anderem der Gründungswille zum Vorschein kommt, die Statuten festgelegt und die Organe bestellt werden. In den Statuten muss unter anderem der Sitz, der Name sowie der Zweck der Gesellschaft angegeben werden.	
Firma (Name der Gesellschaft)	Der Namen der Gesellschaft ist frei wählbar, sofern der gewählte Name nicht schon vergeben ist. Er muss aber den Zusatz „AG“ tragen.	Der Namen der Gesellschaft ist frei wählbar, sofern der gewählte Name nicht schon vergeben ist. Er muss aber den Zusatz „GmbH“ tragen.

<p>Anmeldung im Handelsregister</p>	<p>Die Anmeldung muss vom Verwaltungsrat unterzeichnet sein und der öffentlich beurkundete Errichtungsakt sowie die dazugehörigen Unterlagen (Stauten etc.) müssen beigefügt werden. Sinnvoll ist es weiter, die Lex Koller- und die Stampa-Erklärung beizulegen.</p> <p>Die Anmeldung selbst wird dann meistens von einem Notar vorgenommen.</p>	<p>Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen, ebenfalls im Handelsregister eingetragen werden. Es benötigt neben der Anmeldung den öffentlich beurkundeten Gründungsakt und die Statuten. Sinnvoll ist es weiter, die Lex Koller- und die Stampa-Erklärung beizufügen.</p> <p>Die Anmeldung selbst wird dann meistens von einem Notar vorgenommen.</p>
<p>Erwerb der Persönlichkeit</p>	<p>Die Aktiengesellschaft erwirbt mit der Eintragung im Handelsregister das Recht der Persönlichkeit.</p> <p>Die Gründungsgesellschafter können auch schon vor dem Handelsregistereintrag im Namen der zukünftigen Aktiengesellschaft handeln, jedoch haften sie dafür persönlich.</p>	<p>Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwirbt mit der Eintragung im Handelsregister das Recht der Persönlichkeit.</p>
<p>Haftung</p>	<p>Die Aktionäre haften nur für die vollständige Einbezahlung des Aktienkapitals. Es besteht keine persönliche Haftung für Geschäftsschulden.</p> <p>Für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien haften die Aktionäre jedoch immer noch persönlich.</p>	<p>Die Gesellschafter haften nur für die vollständige Einbezahlung des Stammkapitals.</p>

<p>Organisation der Gesellschaft</p>	<p>Folgende Organe sind unabdingbar für eine Aktiengesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Generalversammlung • Ein Verwaltungsrat • Eine Revisionsstelle (Möglichkeit des opting-out) 	<p>Folgende Organe benötigt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Gesellschafterversammlung • Eine Geschäftsführung • Eine Revisionsstelle (Möglichkeit des opting-out)
<p>Kapitaleinlage</p>	<p>Das Aktienkapital muss im Minimum CHF 100.000.-- betragen wovon mindestens 20% zu liberieren ist, jedoch nicht weniger wie CHF 50.000.--.</p> <p>Oft wird das benötigte Kapital auf einem Kapitalkonto bei einer Bank hinterlegt, was zur notariellen Beglaubigung der Gründung notwendig ist.</p>	<p>Das Mindestkapital einer GmbH beträgt CHF 20.000.-- und muss stets voll liberiert sein.</p> <p>Oft wird das benötigte Kapital auf einem Kapitalkonto bei einer Bank hinterlegt, was zur notariellen Beglaubigung der Gründung notwendig ist.</p>
<p>Aktien bzw. Stammanteile</p>	<p>Das Aktienkapital wird in Teilsummen (Aktien) zerlegt. Bei diesen Aktien wird unterschieden zwischen Namenaktien (Aktionär ist derjenige, der auf der Aktie vermerkt ist) und Inhaberaktien (Aktionär ist derjenige, der die Aktie rechtmässig besitzt). Inhaberaktien dürfen aber erst nach der vollständigen Liberierung ausgegeben werden.</p>	<p>Die einzelnen Stammanteile müssen mindestens CHF 100.-- wert sein. Es müssen jedoch nicht alle Anteile gleich hoch sein.</p>